Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 1/2022 Freitag, den 14.01.2022

AMTLICHER TEIL

Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße II“ OT Windehausen der Stadt Heringen/ Helme gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 (6) i.V.m. § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße II“ OT Windehausen der Stadt Heringen/ Helme gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Heringen/ Helme in seiner Sitzung am 21.09.2021 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen zur Anzeige vorgelegt.
Gemäß Schreiben vom 03.01.2022 Az.: 15.0.11824.02-8.21 kann die Stadt Heringen / Helme den Satzungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Gartenstraße II“ OT Windehausen der Stadt Heringen/ Helme bekannt machen. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt die o.a. Satzung gemäß § 34 (6) BauGB i.V.m. § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort:	im Bauamt der Stadt Heringen / Helme,Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Zeiten:	Öffnungszeiten von ..... bis ..... :
Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	--
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	---

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße II“ OT Windehausen der Stadt Heringen/ Helme schriftlich gegenüber der Stadt Heringen/ Helme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der i.d.z.Z.g.F. enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

.....

Maik Schröter
Bürgermeister
Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Übersichtsplan

Ergänzungssatzung "Gartenstraße II" OT Windehausen der Stadt Heringen/Helme

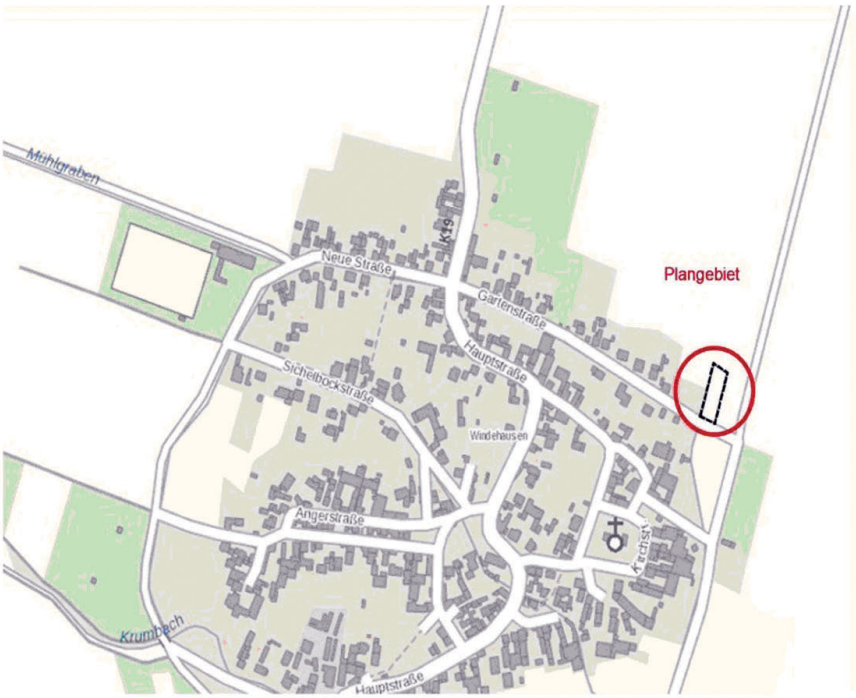

Quelle Karte:Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)

Darstellung ohne Maßstab

Auszug aus der aktuellen Liegenschaftskarte

Darstellung ohne Maßstab

Quelle Karte: http://www.geoportal-th.de/de-de/downloadbereiche/downloadoffenegeodatenthüringen.aspx

STADT HERINGEN/HELME Heringen, den 19.04.2021

Beschlussvorlage Nr. 07/2021

Bezeichnung der Beschlussvorlage:	Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Heringen/Helme – Industriegebiet Goldene Aue Mitte – Stichstraße mit Wendehammer
Hauptverantwortlicher Fachbereich: Bearbeiter	Bauamt Herr Lutz Maschke
Beratungsfolge: Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. mit welchem Personenkreis soll sie beraten werden?	Status (Ö/N) Datum Ausschuss Ö 19.04.2021 Stadtrat

1. Rechtsgrundlage:	§ 2 ThürKO, Thüringer Straßengesetz § 6
2. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
3. Finanzielle Auswirkungen und Folgekosten Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Welche Folgekosten sind zu erwarten?	jährliche Abschreibung allg. Unterhaltungskosten
4. Termin des Inkrafttretens:	sofort
5. Soll der Beschluss veröffentlicht werden?	Ja
6. Beschlussumsetzung Termin: Realisierung:	sofort

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme beschließt, gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz wird das Flurstück 235 in der Gemarkung Windehausen, Flur 1 mit einer Größe von 2.090 m², wie im Lageplan ersichtlich (blau gekennzeichnet), in ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Begründung:
Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts erhalten. Der Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße ist die unmittelbare Folge der Widmung. Den Anliegern eröffnet sich nach der Widmung der Allgemeingebrauch. Widmung ist eine Pflicht, die aus der Straßenbaulast erwächst.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten entstanden gemäß Durchführungsvertrag dem Erschließungsträger, der nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen diese der Stadt kostenfrei übertragen hat.
Winterdienst und Straßenreinigung obliegen nach der Straßenreinigungssatzung den Anliegern. Daraus ergeben sich keine weiteren Kosten für die Stadt.

Die neu gebaute Stichstraße mit einem Wendehammer wurde zur Erschließung von Gewerbegrundstücken hergestellt und muss daher gewidmet werden.

Nach § 3 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz wird die Straße „Industriegebiet Goldene Aue Mitte“ nach der Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße und gemäß der ehemaligen Straßenausbaubeitragssatzung § 4 (5) in ihrer Anlagenart als Anliegerstraße eingestuft.

Gemäß § 6 (1) Thüringer Straßengesetz wird die Widmungsverfügung frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtrat Sitzung am 19.04.2021 TOP 12

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrats:	17	Soll-Stimmen
	15	Ist-Stimmen
	15	Ja-Stimmen
	/	Nein-Stimmen
	/	Stimmenthaltungen

persönlich beteiligt
nach § 38 ThürKO: _____

X Laut Beschlussvorschlag ☐ Abweichender Beschluss (s. Anlage)

Maik Schröter
Bürgermeister

Anlage zum Widmungsbeschluss IG „Goldene Aue Mitte“

ARCHIKART Software AG 2008

hergestellt am Dienstag, 30. März 2021 15:40 Uhr MESZ

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert (vgl. Amtsblatt 03/2021). Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - Grundsteuer A 330 v.H.
b) für die Grundstücke - Grundsteuer B 460 v.H.

der Grundsteuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierfür ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Konto der Stadtkasse: Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE98 8205 4052 0305 0048 08

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.

Bitte beachten Sie:
Das Einlegen eines Widerspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Maik Schröter
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 im Gebiet der Stadt Heringen/ Helme durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.
Die Hundesteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre„ festgesetzten Terminen zu entrichten.
Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2022 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt -zu entrichten.

Konto der Stadtkasse: Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE98 8205 4052 0305 0048 08

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.

Bitte beachten Sie:

Das Einlegen eines Widerspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Maik Schröter
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 036333 67243
Telefax: 036333 67273
E-Mail info@stadt-heringen.de

Internet: www.stadt-heringen.de
Herstellung & Verteilung: REGIONALE-Verlag, OT Auleben Eichenbielsgraben 1, 99765 Heringen/H.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt.
Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00 € zu beziehen.